



CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 5. Juli 2011

Verfügung

vom 5. Juli 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Angiologie*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 28. August 2009 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Angiologie eingereicht.
- C Mit Verfügung vom 10. November 2009 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 720'000 Franken zu bezahlen hat, mit Rate 1 über 420'000 Franken innert 30 Tagen ab Eröffnung der Verfügung, Rate 2 über 180'000 per 31. März 2010 und Rate 3 über 120'000 Franken per 31. Oktober 2010. Alle Zahlungen sind fristgerecht eingegangen.
- D Am 10. November 2009 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Dezember 2009 die Expertenkommission eingesetzt hat. Der Expertenbericht vom 21. Mai 2010 empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen, macht aber einige Empfehlungen (siehe hinten Materielles Ziff. 4 und 5).
- E Am 8. September 2010 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- F Das OAQ hat am 13. Dezember 2010 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges im Fachbereich Angiologie ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung eine Akkreditierung ohne Auflagen aber mit Empfehlungen vorgeschlagen (siehe Materielles Ziff. 7).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).

¹ SR 811.11

Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² (Medizinalberufeverordnung, MedBV) delegiert die Kompetenz zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG, Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen, ans EDI.

Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG⁴ publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.

4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 MedBG). Dieser wird der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁵ (ZGB). In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Das SIWF hat beim EDI am 28. August 2009 ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Angiologie, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.
3. Mit Schreiben vom 18. September 2009 ersuchte das BAG um Vervollständigung der Unterlagen (Datum der Verabschiedung des Berichts durch das zuständige Organ der Fachgesellschaft). Mit Antwort vom 16. November 2009 wurde die fehlende Unterlage eingereicht.

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

⁴ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html>

⁵ SR 210

4. Die Fremdevaluation wurde vom OAQ im Dezember 2009 aufgenommen. Im Expertenbericht vom 21. Mai 2010 beantragte die Expertenkommission eine Akkreditierung des Weiterbildungsganges in Angiologie ohne Auflagen.
5. Der Expertenbericht enthält aber insbesondere folgende Empfehlungen:
 - Hinweise auf fachspezifische Kompetenzen in einem detaillierten Untersuchungskatalog würden die Attraktivität des Fachs steigern und deren Notwendigkeit unterstreichen. Die „theoretischen Kenntnisse“ sollten spezifiziert, die Art der Vermittlung (z.B. in Kursen) strukturiert und die Kenntnisvermittlung anhand eines Lernzielkataloges vom Weiterbildner in festgelegten Abständen evaluiert werden.
 - Eine Verankerung des Gebrauchs von evidenzbasierten Leitlinien sollte im Weiterbildungsprogramm aufgenommen werden. Im Selbstbeurteilungsbericht wird darauf hingewiesen, dass das erforderliche forschungsorientierte Wissen und die betreffende Methodik grundsätzlich über E-Learning und Journal Clubs sowie durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen erworben werden soll. Eine Überprüfung dieser Massnahmen sollte vorgesehen werden.
 - Bei den Zulassungsbedingungen für Weiterzubildende sowie für die Erteilung des Facharzttitels sollten transparente Selektionskriterien geschaffen werden. Des Weiteren sollte eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz vorhanden sein.
 - Die Beratung, das Tutoring und das Mentoring zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildnern sollte gerade wegen des engen Verhältnisses zwischen diesen explizit im Weiterbildungsprogramm festgelegt werden.
 - Die Ziele des Weiterbildungsganges sollten im Leitbild der Fachgesellschaft Erwähnung finden.
 - Das für alle Weiterbildungsstätten verbindlich geplante Logbuch sollte zeitnah eingeführt und mit Inhalten und Zeiträumen der Ausbildungsschritte versehen werden.
 - Die Vermittlung von forschungsbasiertem Wissen sollte Wert auf den kritischen Umgang mit klinischen Studien und evidenzbasierten Leitlinien legen. Konkrete Ausführungen hierzu sollten sich im Weiterbildungsprogramm wiederfinden lassen.
 - Ein systematisches Feedback der Weiterbildner zur Verbesserung der Weiterbildung wäre wünschenswert.
6. Nachdem auch die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 8. September 2010 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 13. Dezember 2010 dem BAG in seinem Schlussbericht sein Einverständnis zum Antrag der Expertenkommission mitgeteilt.
7. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung im Rahmen der zweiten Anhörung dem Antrag der Expertenkommission zur Akkreditierung ohne Auflagen ebenfalls zugestimmt und folgende Empfehlungen gemacht:

Empfehlungen für alle Weiterbildungsgänge der Humanmedizin:

- Die Einführung eines Logbuches (e-Logbuch) wird in allen Weiterbildungsgängen empfohlen.
- Für die verschiedenen Verantwortungsträger der Weiterbildung sollten geeignete Weiterbildungsangebote geschaffen werden.
- Das SIWF sollte die Fachgesellschaften anhalten, für eine professionelle und kontinuierliche Wahrnehmung der Verantwortung für die verschiedenen Aufgaben in der Weiterbildung in ihrer Organisation zu sorgen.

Spezifische Empfehlung für die Angiologie:

- Die Weiterbildungsziele im Leitbild, insbesondere die Anforderungen an die Interdisziplinarität sollten differenziert werden.

- Der Umfang des theoretischen Wissens sollte konkretisiert werden.

8. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:
Der Weiterbildungsgang in Angiologie erfüllt die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 MedBG.

Im Übrigen wird auf die Empfehlungen unter Ziffer 5 und 7 Materielles hingewiesen, sowie auf weitere Empfehlungen des Expertenberichtes sowie des Schlussberichtes des OAQ aufmerksam gemacht. Diese Berichte sind unter der Internetadresse des BAG⁶ publiziert.

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Angiologie wird ohne Auflage akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG		
Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-
Aufwand des OAQ		
Interne Kosten	CHF	5'749.-
Auslagen		
Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-
Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-

Total Gebühren **CHF 20'901.-**

abzüglich des geleisteten Gebührevorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 9'767.-
2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 4'186.-
3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 2'791.-
4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	- 814.-

Noch geschuldet **CHF 3'343.-**

=====

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/06147/index.html?lang=de>

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter
Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Angiologie

Beilage(n): - Einzahlungsschein
- Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 5. Juli 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung in Angiologie

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsgang in *Angiologie* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung ohne Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Der Entscheid kam aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission zustande. Sie finden alle relevanten Bezugspunkte in der beiliegenden Verfügung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:


- Die Fachgesellschaft wird ermuntert, die Weiterbildungsziele im Leitbild, insbesondere die Anforderung im Bezug auf die Interdisziplinarität, zu differenzieren.
- Der Fachgesellschaft wird empfohlen, den Umfang des theoretischen Wissens zu konkretisieren.
- Die Fachgesellschaft wird aufgefordert, die Verankerung des Gebrauchs von evidenzbasierten Leitlinien im Weiterbildungsprogramm aufzunehmen.
- Die Fachgesellschaft wird angehalten, das für alle Weiterbildungsstätten verbindlich geplante Logbuch zeitnah einzuführen.
- In Anbetracht der Tatsache, dass die Anzahl der Weiterbildungsplätze an der unteren Bedarfsgrenze zu liegen scheint, wird die Fachgesellschaft angehalten, einen Überprüfungsmechanismus, der eine adäquate Bereitstellung für Weiterbildungsressourcen zwischen medizinischen Fachgruppen herstellt, in Erwägung zu ziehen.

Neben diesen spezifischen Empfehlungen der Expertinnen und Experten ist es mir ein Anliegen, an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Ich möchte Ihnen daher gestützt auf die vorhandenen Grundlagen nahe legen, im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufzunehmen oder weiterzuentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung der Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner sollte gefördert werden.
- Die Anzahl der Weiterzubildenden soll in einem gesundheitspolitisch ausgewogenen und transparent dargelegten Verhältnis zur Anzahl der berufstätigen Spezialistinnen und Spezialisten (Bedarf) stehen.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinalberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

Weiterbildungsgang zum Facharzt / zur Fachärztin für Angiologie

Schlussbericht des OAQ

Dezember 2010

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten	6
5.1	Beurteilung und Empfehlungen	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	7
5.3	Stellungnahme der MEBEKO	7
6	Schlussbeurteilung des OAQ	7
6.1	Prämisse	7
6.2	Beurteilung und Empfehlungen	7
6.3	Akkreditierungsempfehlung	8
	Abkürzungsverzeichnis	9

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1).
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu handen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte, unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweiligen medizinischen Fachgesellschaften). Er basiert auf der Programmbeschreibung und dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

der Fachgesellschaft und MEBEKO zum Expertenbericht als auch den Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Ausführliche Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge sind im OAQ Ende September 2009 eingetroffen. Ausnahme sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge. Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden. Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach unseren Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahmen an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen an die Experten weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch ein oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung und

zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.

Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurden.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs²

Die Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Angiologie dauert sechs Jahre und gliedert sich wie folgt:

- nicht-fachspezifische Weiterbildung: 2 Jahre Innere Medizin und 1 Jahr nach freier Wahl (Dermatologie / Venerologie, Gefässchirurgie, Herz- und thorakale Gefässchirurgie, Innere Medizin, Kardiologie oder Radiologie)
- fachspezifische Weiterbildung : 3 Jahre Angiologie

Zumindest jeweils ein Jahr der nicht-fachspezifischen und der fachspezifischen Weiterbildung sind an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A zu erbringen. Bis zu jeweils 6 Monaten der fachspezifischen Weiterbildung können in Form von Praxisassistenten oder angiologischer Forschung erfolgen. Zudem kann die ganze fachspezifische Weiterbildung in Teilzeittätigkeit (mindestens 50%) absolviert werden.

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde von der Schweizerischen Gesellschaft für Angiologie (SGA) am 3. Juli 2009 verabschiedet und traf im September 2009 beim OAQ ein. Der Bericht erfüllt die formalen Anforderungen des OAQ gemäss Leitfaden Selbstbeurteilung und entspricht den Vorgaben des OAQ. Er ist nach den einzelnen Prüfbereichen gegliedert und die Standards werden lückenlos behandelt. Im Bericht aufgenommen wurden ebenfalls die Empfehlungen des OAQ aus dem letzten Akkreditierungsverfahren von 2005. Positiv hervorzuheben ist, dass der Bericht sehr ausführlich ist und einen präzisen Überblick über den Erfüllungsgrad der Qualitätsstandards gibt. Die beigelegten Anhänge komplettieren den Bericht und ermöglichen ein umfassendes Bild des Weiterbildungsganges.

² vgl. Facharzt für Angiologie: Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 2002 (letzte Revision: 6. September 2007), S. 2

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Die externe Begutachtung des Weiterbildungsganges erfolgte durch zwei vom OAQ beauftragte Experten.

- Univ.-Prof. Dr. Ernst Pilger, Leiter der Klinischen Abteilung für Angiologie, Graz
- Univ.-Prof. Dr. Ulrich Hoffmann, Leiter Abteilung für Angiologie – Gefässzentrum, Campus Innenstadt, Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität, München

Die Experten haben das Gutachten im Konsensverfahren erstellt und am 21. Mai 2010 beim OAQ eingereicht (Umfang 14 Seiten). Es umfasst eine Würdigung des Selbstbeurteilungsberichtes, ein Stärken- und Schwächenprofil, eine umfassende Behandlung bzw. Bewertung der Qualitätsstandards sowie eine synthetische Beurteilung mit Akkreditierungsempfehlung.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die Experten kommen in ihrem Bericht zum Schluss, dass es sich beim Weiterbildungsgang Angiologie um ein ausgezeichnetes Weiterbildungsprogramm handelt. Der Gesamteindruck ist sehr positiv, die Experten sind von der Qualität der Prozesse und der Strukturen der Weiterbildung in den einzelnen Prüfbereichen überzeugt und eine klare Entwicklung hin zu einer qualitativ guten Ausbildung ist erkennbar.

Als Stärken halten die Gutachter die hohe Vernetzung zwischen den einzelnen Sektoren der Patientenversorgung sowie den anderen medizinischen Fachdisziplinen fest, denn dadurch wird ein ganzheitlicher und integrativer Lernansatz gewährleistet. Im Weiteren ist der Weiterbildungsgang formal gut strukturiert und bietet inhaltlich einen sehr guten Rahmen die angestrebte Professionalität und Kompetenz im Fachgebiet zu erwerben.³

Ein gewisses Verbesserungspotential sehen die Experten in der kontinuierlichen Evaluation und Verbesserung des Weiterbildungsprogramms, der Weiterbildungsstätte und der Prüfungsinstrumente.⁴

Nebst dem Stärken- und Schwächenprofil haben die Gutachter folgende Empfehlungen ausgesprochen⁵:

- Die Ziele des Weiterbildungsganges sollten im Leitbild der Fachgesellschaft Erwähnung finden.

³ Expertenbericht, S. 13

⁴ Expertenbericht, S. 14

⁵ Expertenbericht, S. 14

- Art und Umfang der Vermittlung theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet sollten konkretisiert und der Lernerfolg adäquat evaluiert werden.
- Das für alle Weiterbildungsstätten Angiologie verbindlich geplante Logbuch sollte zeitnah eingeführt und mit Inhalten und Zeiträumen der Ausbildungsschritte versehen werden. Der Lernerfolg sollte anhand eines Lernzielkataloges vom Weiterbildner in festgelegten Abständen evaluiert werden.
- Bei der Vermittlung von forschungsbasiertem Wissen sollte grosses Augenmerk auf den kritischen Umgang mit klinischen Studien und evidenzbasierten Leitlinien legen. Konkrete Ausführungen hierzu sollten sich im WBP wiederfinden.
- Ein systematisches Feedback der Weiterbildner zur Verbesserung der Weiterbildung wäre wünschenswert.

Die Experten halten abschliessend fest, dass es sich bei den obgenannten Empfehlungen in Bezug auf die Bedeutung des Weiterbildungsgangs um geringfügige Kritikpunkte handelt.

Akkreditierungsempfehlung: Ja, ohne Auflagen.

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Das OAQ hat der Fachgesellschaft den Expertenbericht am 10. Juni 2010 zur Stellungnahme weitergeleitet. Die Fachgesellschaft hat zu dem Bericht keine Stellung genommen.

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Die MEBEKO hat mit Schreiben vom 8. September 2010 festgestellt, dass das Akkreditierungsverfahren keinen prozeduralen Mangel aufweist.

6 Schlussbeurteilung des OAQ

6.1 Prämisse

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität des Weiterbildungsprozesses der Programme und mischt sich nicht in inhaltliche Belange der Fachgesellschaft ein. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen werden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

6.2 Beurteilung und Empfehlungen

Das OAQ stimmt mit den Experten in der generell positiven Beurteilung der Weiterbildung in Angiologie überein. Das OAQ nimmt die Empfehlung der Experten auf und regt an, dass die Fachgesellschaft diese umsetzt.

Das OAQ legt der Fachgesellschaft nahe das geplante Logbuch so schnell wie möglich einzuführen. Auch die Empfehlung der Experten ein systematisches Feedback der Weiterbildner zur Verbesserung der Weiterbildung einzuholen sollte umgesetzt werden.

Standard 4.1 wird vom Weiterbildungsprogramm nicht erfüllt. Ein formalisierter Selektionsprozess ist nicht vorhanden und auch eine Beschwerdemöglichkeit existiert nicht. Dies ist jedoch erklärbar aus den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz und entsprechend muss dieser Standard auch ausgelegt werden. Eine Auflage zu diesem Standard zu formulieren, erscheint deshalb nicht angebracht.

6.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten Univ.-Prof. Dr. Ernst Pilger und Univ.-Prof. Dr. Ulrich Hoffmann, der Stellungnahme der Fachgesellschaft sowie der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, des Selbstbeurteilungsberichts der Fachgesellschaft, empfiehlt das OAQ die Akkreditierung ohne Auflagen des Weiterbildungsgangs zum Facharzt / zur Fachärztin für Angiologie für 7 Jahre.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz)
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
WBP	Weiterbildungsprogramm
WBS	Weiterbildungsstätte
SGA	Schweizerische Gesellschaft für Angiologie

Expertenbericht

Weiterbildungsprogramm für Facharzt/-ärztin für Angiologie

Univ.-Prof. Dr. Ernst Pilger

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Hoffmann

21. Mai 2010

Fachexperten:

Univ.-Prof. Dr. Ernst Pilger

Leiter der Klinischen Abteilung für Angiologie Graz

Vorstand der Univ.-Klinik für Innere Medizin Graz

Auenbruggerplatz 15

A – 8036 Graz

Tel. +43 (0) 316 385-16888

Tel. +43 (0) 316 385-3062

ernst.pilger@medunigraz.at

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Hoffmann

Leiter Abteilung für Angiologie – Gefäßzentrum

Campus Innenstadt

Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München

Pettenkoferstrasse 8a

D - 80336 München

Tel. +49 (0) 89 5160 3509

ulrich.hoffmann@med.uni-muenchen.de

Zusammenfassende Einleitung

Die Experten hatten im Auftrag des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) zu überprüfen, ob der Weiterbildungsgang Angiologie den Kriterien des schweizerischen Medizinalberufegesetzes (MedBG) entspricht und die Qualitätsstandards für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin vom Januar 2009 erfüllt. Die Basis der Beurteilung bildete ein detaillierter Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft für Angiologie (SGA) vom 3.7.2009 und die ausführlichen Qualitätsstandards der OAQ. In vergleichender, kritischer Analyse von Selbstbericht und Standards wurde zu jedem einzelnen Punkt eine gutachterliche Stellungnahme erarbeitet und unter den Experten konsentiert. Die Experten kommen dabei zu der Schlussfolgerung, dass der Weiterbildungsgang Angiologie aktuell vollumfänglich die gesetzlichen Akkreditierungskriterien erfüllt und sich als hochqualitativ im Hinblick Prozesse und Strukturen präsentiert. Empfehlungen zur Qualitätssicherung und –entwicklungen wurden von den Experten formuliert. Die Experten empfehlen die Akkreditierung ohne Auflagen.

Kurzpräsentation Weiterbildungsprogramm „Angiologie“ vom 1.1.2002; letzte Revision 6.9.2007

1990 wurde die Angiologie als Sub-Spezialität der Inneren Medizin anerkannt, wobei diese Sub-Spezialität zum Facharzttitel für Innere Medizin und auch zum Facharzttitel für Dermatologie additiv erworben werden konnte. Im Jahre 2000 wurde Angiologie als selbstständige Spezialität der Humanmedizin etabliert. Als Trägerorganisation für den/die Facharzt/-ärztin wurde ursprünglich die Union Schweizerischer Gesellschaften für Gefäßkrankheiten (USGG) gewählt, 2004 wurde die Verantwortung für die Weiterbildung zum/zur Facharzt/-ärztin für Angiologie an die SGA delegiert.

Die Weiterbildung zum/zur Facharzt/-ärztin für Angiologie beträgt 6 Jahre und ist gegliedert in

- 2 Jahre Innere Medizin
- 1 Jahr nach freier Wahl (nicht-fachspezifische Weiterbildung)
- 3 Jahre Angiologie (fachspezifische Weiterbildung)

Zumindest jeweils ein Jahr der nicht-fachspezifischen und der fachspezifischen Weiterbildung sind an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A zu erbringen. Bis zu jeweils 6 Monaten der Weiterbildung können in Form von Praxisassistenz oder angiologischer Forschung absolviert werden. Die fachspezifische Weiterbildung kann in Teilzeittätigkeit (mind. 50 %) absolviert werden. Mit der Absolvierung des Weiterbildungsprogrammes sollen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben werden, die den/die Titelträger/-innen befähigen, auf dem Gebiet der Gefäßkrankheiten in eigener Kompetenz – sowohl in freier Praxis als auch im stationären Bereich – tätig zu sein. Aufgrund dessen, dass das Organ „Gefäßsystem“ in allen Körperregionen und anderen Organen vorkommt, hat das Fach „Angiologie“ intensive Beziehungen zu allen Fächern der Innere Medizin wie auch zur Radiologie, Dermatologie und Gefäßchirurgie. Diesem Umstand wird in der 3-jährigen, nicht-fachspezifischen Weiterbildung Rechnung getragen. Die Angiologie betrachtet das Gefäßorgan ganzheitlich, so dass die angiologische Tätigkeit Kenntnisse über gefäßbedingte Krankheiten aller Organe erfordert. Die Angiologie ist ein Spezialfach mit akuten Notfallsituationen. Diese Besonderheiten werden im Weiterbildungsprogramm größtenteils berücksichtigt, wobei Gefäßerkrankungen (Arterien, Venen, Lymphgefäße) der Extremitäten einen Schwerpunkt darstellen. Im Rahmen des Weiterbildungsprogrammes werden Kenntnisse und Fertigkeiten vor allem in nicht-invasiven Untersuchungsmethoden der Arterien und Venen der Extremitäten vermittelt, wobei vor allem der Duplexsonographie ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Das Weiterbildungsprogramm vermittelt auch Erkenntnisse und Fertigkeiten zur nicht-invasiven therapeutischen Beeinflussung von Gefäßerkrankungen. Der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenz auf dem Gebiet der Pharmakotherapie, der Gesundheitsökonomie und Ethik sowie der Patientensicherheit sind ebenfalls Teil des Weiterbildungsprogrammes. In Weiterbildungsstätten der Kategorie A wird das gesamte fachspezifische Weiterbildungsprogramm vermittelt, in Weiterbildungsstätten der Kategorie B können nur Teile des Weiterbildungsprogrammes absolviert werden.

Die Überprüfung der erfolgreichen Absolvierung des Weiterbildungsprogrammes „Angiologie“ erfolgt im Rahmen einer Prüfung, die sich in einen schriftlich-theoretischen Teil, in einen mündlichen und in einen praktischen Teil gliedert.

Fachärzte/-innen für Angiologie können zusätzlich außerhalb des WBP auch den Fähigkeitsausweis, Sachkunde für dosisintensive Untersuchungen und therapeutische

Eingriffe in der Angiologie erwerben. Auch dafür ist die SGA die verantwortliche Trägergesellschaft.

Würdigung des Selbstbeurteilungsberichts

Der Selbstbeurteilungsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Angiologie vom 3.7.2009 basiert formell auf dem Muster-Selbstbeurteilungsbericht der FMA, des SIWF und der SGR. Im Rahmen der Allgemeinen Vorbemerkungen werden die Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems in der Schweiz und dessen Besonderheiten im Vergleich zu den übrigen europäischen Ländern dargestellt. Ebenso wird auf die Verantwortlichkeiten in der Weiterbildung, auf die Stellung der Universitäten und der Medizinischen Fakultäten sowie der Weiterbildungsorgane und auch auf die Anforderungen an die Weiterzubildenden dargestellt. In der fachspezifischen Vorbemerkung wird die Entwicklung der Angiologie in der Schweiz, auf den Bedarf von angiologischen Spezialisten/-innen sowie auf die Besonderheit der Spezialität „Angiologie“ ausführlich eingegangen. Im 3. Abschnitt geht der Selbstbeurteilungsbericht auf alle Prüfbereiche der Qualitätsstandards sehr ausführlich ein. Für jeden einzelnen Prüfbereich werden einerseits die Vorgaben im Weiterbildungsprogramm bzw. in der Weiterbildungsordnung den praktizierten Umsetzungen gegenübergestellt und beurteilt. Ebenso erfolgt für jeden Punkt die Anführung des zugehörigen Dokumentationsorgans. Der Selbstbeurteilungsbericht gibt einen sehr präzisen aktuellen Überblick über den Erfüllungsgrad der durch das EDI vorgegebenen Qualitätsstandards durch das derzeitige Weiterbildungsprogramm für Angiologie wider.

Analyse der Qualitätsstandards

1. Prüfbereich: Leitbild und Ziele

1.1. Leitbild und Ziele

Die Schweizerische Gesellschaft für Angiologie hat ein detailliertes Leitbild erstellt. Dieses Leitbild bietet jedoch keine Information über die Ziele des Weiterbildungsganges und die Frage, inwieweit diese zusammen mit den wichtigsten Interessengruppen definiert und öffentlich kommuniziert wurden. Entsprechende Ergänzungen sollten eingefügt werden.

1.2. Professionalität

Das WBP führt detailliert die zu erwerbenden Kenntnissen und Fertigkeiten auf. Die Förderung der sozialen Kompetenz des ethischen Handelns und Kenntnisse der Gesundheitsökonomie sind Bestandteil des WBP. Die Ausbildungsziele hin zur professionellen Autonomie des Auszubildenden sind adäquat definiert.

1.3. Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss

Die erforderlichen Kompetenzen der Fachärzte am Ende der WB sind im WBP Ziffer 3 detailliert beschrieben und werden im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Facharztprüfung evaluiert.

2. Prüfbereich: Weiterbildungsgang

2.1. Weiterbildungsstruktur

Die Struktur der Weiterbildung ist im WBP klar dargelegt. Die Absolvierung des WBP an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie „A“ für mindestens ein Jahr sowie die Anerkennung von sechs Monaten in angiologischer Forschung ist besonders positiv hervorzuheben. Hinsichtlich der fachspezifischen Kompetenzen wird jedoch lediglich der Erwerb der praktischen Anwendung von Ultraschalluntersuchungen in allen Gefäßregionen in einem detaillierten Untersuchungskatalog besonders hervorgehoben. Hinweise auf zusätzliche fachspezifische Kompetenzen würden die Attraktivität des Faches steigern und deren Notwendigkeit unterstreichen. Die „theoretischen Kenntnisse“ sollten spezifiziert, die Art der Vermittlung z.B. in Kursen strukturiert und die Kenntnisvermittlung evaluiert werden.

2.2. Wissenschaftliche Methoden

Die Verpflichtung, mindestens ein Jahr des fachspezifischen WBP an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie „A“ abzulegen, bildet die Grundlage für den Erwerb von Kenntnissen über wissenschaftliche Grundlagen und Methoden einerseits und für die kritische Beurteilung von wissenschaftlicher Literatur andererseits. Ebenso wird dadurch der Weiterzubildende mit Evidence Based Medicine und dem kritischen Umgang vertraut gemacht. Eine entsprechende Verankerung des Gebrauchs von evidenzbasierten Leitlinien sollte in der WBP aufgenommen werden. Laut Selbstbeurteilungsbericht ist dies bei der Revision des WBP vorgesehen. Im Selbstbeurteilungsbericht wird darauf hingewiesen, dass das erforderliche forschungsorientierte Wissen und die betreffende Methodik grundsätzlich über E-Learning und Journal Clubs sowie durch die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen erworben werden soll. Eine Überprüfung ist nicht vorgesehen.

2.3. Inhalt des Weiterbildungsprogrammes:

Die Inhalte der theoretischen und praktischen Weiterbildung sind im WBP detailliert und klar aufgelistet.

2.4. Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsprogrammes:

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsprogrammes sind klar definiert. Ebenso sind Prüfungsziele, -stoff und -art klar festgelegt.

2.5. Management des Weiterbildungsprogrammes:

Die Verantwortung der Fachgesellschaft ist gut beschrieben. Die Befugnisse für das Management, die Organisation und Koordination sowie die Umsetzung des Weiterbildungsprogrammes sind ausführlich im Weiterbildungsprogramm Ziffer 3 festgelegt.

2.6. Weiterbildung und Dienstleistungen:

Laut Selbstbeurteilungsbericht ist das Verhältnis zwischen Weiterbildung und Dienstleistung ausgewogen und eng miteinander verknüpft. Für eine Ausgewogenheit zwischen Weiterbildung und Dienstleistungen spricht das häufige 1 : 1Verhältnis zwischen Weiterbildner und Weiterzubildendem, so dass davon auszugehen ist, dass sich die Weiterbildung nicht der Nachfrage nach Dienstleistung unterordnet.

3. Prüfbereich: Beurteilung der Weiterzubildenden

3.1. Beurteilungsmethoden und Feedback

Die Einführung eines für alle WBS für Angiologie verbindlichen Logbuchs ist laut Selbstbeurteilungsbericht in Ausarbeitung. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den Leiter der WBS in Form von regelmäßigen Evaluationsgesprächen, welche sich an vorgegebenen FMH-Formularen orientieren und strukturiert dokumentiert werden. Die summative Beurteilung erfolgt durch die schriftliche bzw. mündlich-praktische Facharzt/-ärztinnenprüfung. Die mündliche Prüfung ist semistrukturiert. Die schriftliche Prüfungen (MC-Fragen) wird unabhängig vom IAWF überwacht. Inwieweit dabei Gültigkeit und Zuverlässigkeit der Beurteilungsmethoden evaluiert werden, bleibt offen.

3.2. Beziehung zwischen Beurteilung und Weiterbildung

Die persönlichen Fortschritte des Weiterzubildenden werden durch regelmäßige vorgeschriebene Evaluationsgespräche und durch das künftige Logbuch überprüft. Die abschließende Facharzt-Prüfung ermöglicht einen Einblick in die erfolgreiche Weiterbildung, das erworbene Wissen konkret auf die praktischen Fragestellungen anzuwenden. Die Erreichung der Ziele des WBP liegt sowohl im Interesse des Weiterzubildenden als auch im Interesse des Weiterbildungners, da dadurch die Umsetzung der fachspezifischen Tätigkeit im klinischen Alltag möglich ist.

4. Prüfbereich: Weiterzubildende

4.1. Zulassungsbedingungen und Selektionsprozess

Die Zulassungsbedingungen für Weiterzubildende sowie die Erteilung des Facharztitels sind in der WBO definiert. In der Regel wird die Vergabe der Weiterbildungsstellen dem Leiter der WBS obliegen mit jeweils eigenen Anforderungskriterien. Ein transparenter Selektionsprozess existiert nicht. Gleiches gilt für eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz.

4.2. Anzahl Weiterzubildende

Im Selbstbeurteilungsbericht wird ein Verhältnis zwischen Weiterbildner und Weiterzubildendem von meist 1 : 1 angegeben. Bei diesem Verhältnis sind die Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Weiterbildung und Lehre gegeben. Die Anzahl der Weiterbildungsplätze scheint an der unteren Bedarfsgrenze zu liegen. Ein Überprüfungsmechanismus, der eine adäquate Bereitstellung für Weiterbildungsressourcen im Fachgebiet der Angiologie zwischen medizinischen Fachgruppen herstellt, ist nicht erkennbar.

4.3. Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden

Im WBP ist eine Beratung, ein Tutoring oder Mentoring nicht explizit festgelegt. Aufgrund der kleinen Zahl der Auszubildenden und dem häufigen 1 : 1 Verhältnis von Weiterbildendem und Weiterzubildendem geht der Selbstbeurteilungsbericht von einem ausreichenden Tutoring und Mentoring anzunehmen. Konkrete Vorgaben sind jedoch nicht festgelegt.

4.4. Arbeitsbedingungen

Dienstleistung und Weiterbildung sind eng verknüpft und können aus praktischen Erwägungen auch nicht separat ausgewiesen werden. Die Dienstleistungsbedingungen sind im Dienstvertrag festgelegt. Sinnvoll wäre die Ausweisung der Weiterbildungszeit im Dienstvertrag. Durch das künftig einzusetzende Logbuch ist wahrscheinlich eine Abschätzung der Anteile zwischen Dienstleistung und Weiterbildung besser möglich. Im Wesentlichen ist hier die Weiterbildungsstätte in der Pflicht, den Weiterzubildenden Personen genügend Zeit für die theoretische und praktische Weiterbildung auszuweisen. Die wesentlichen Eckpunkte der Arbeitsbedingungen sind ansonsten in der WBO festgelegt.

4.5. Mitsprache der Weiterzubildenden

Über die VSAO ist ein adäquates Mitspracherecht im SWIF gegeben. Die Mitsprache der Weiterzubildenden in der Fachgesellschaft ist über die Statuten geregelt. Rapporte und Mitarbeitergespräche sind Instrumente der Mitsprache in der Gestaltung der Weiterbildung an der WBS.

5. Prüfbereich: Personalbestand

5.1. Anstellungspolicy

Allgemein verbindliche, fest geschriebene Selektionskriterien in Bezug auf die Anstellungspolicy für das Personal des Weiterbildungsganges existieren nicht. Der Auswahlprozess obliegt der WBS.

5.2. Weiterbildner

Die Qualifikation der Weiterbildner ist sowohl für die WBS-Kategorie A als auch für WBS-Kategorie B im WBP und in der WBO festgelegt. Es besteht eine Pflicht zur lebenslangen Weiterbildung. Der Nachweis einer minimalen Fortbildung muss durch Selbstprotokollierung alle 3 Jahre erbracht werden (siehe Fortbildungsprogramm, Angiologie v. 25.4.02, Revision 6.12.07)

6. Prüfbereich: Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung

6.1. Klinische Einrichtungen

Die Weiterbildungsstätten werden von der Fachgesellschaft auf der Basis eines selbst erarbeiteten Weiterbildungskonzeptes mit Angabe der Anzahl der Weiterbildungsstellen im Verhältnis der weiterzubildenden Personen anerkannt. Die Fachgesellschaft beurteilt die Weiterbildungsqualität in den Weiterbildungsstätten im Rahmen von Visitationen, mindestens alle sieben Jahre oder bei einem Wechsel des Leiters bzw. bei Auffälligkeiten aus der Umfrage bei den Assistenten über die Weiterbildungsqualität. Dieses Vorgehen scheint in hinreichendem Maße sicherzustellen, dass das Weiterbildungsprogramm an den Weiterbildungsstätten im Einklang mit den Weiterbildungszielen durchgeführt werden kann.

6.2. Infrastruktur

Durch die Systematik der Visitationen ist davon auszugehen, dass die notwendigen Strukturen und Apparaturen für die praktische und theoretische Weiterbildung zur Verfügung stehen und im Rahmen der Besuche auch auf ihre Qualität und Eignung für die Weiterbildung geprüft werden.

6.3. Klinische Zusammenarbeit

Angesichts des interdisziplinären Charakters des Facharztes für Angiologie ist das Weiterbildungsprogramm entsprechend ausgerichtet und erfüllt damit umfänglich die geforderten Standards.

6.4. Informationstechnologie

Eine Policy für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien ist nicht explizit beschrieben. Sie liegt aber im Interesse der Spitalbetreiber und ist im Sinne eines effektiven Patientenmanagements auf der Ebene der Weiterbildungsstätten laut Selbstbeurteilungsbericht realisiert. Diesbezügliche Kompetenzen werden naturgemäß im Rahmen der Weiterbildung als Teil des täglichen Arbeitens erlangt.

6.5. Forschung

Das Weiterbildungsprogramm fördert unter Ziffer 2.1.2 und 3.7 wissenschaftliche Aktivitäten in der Forschung und Qualitätssicherung. Eine Verpflichtung besteht nicht.

6.6. Lehrexpertise:

Ein formeller Prozess bzgl. der Vermittlung von Lehrerfahrung existiert auf der Ebene der Fachgesellschaft bzw. der Weiterbildungskommission, die vor allem durch die habilitierten WBS-Leiter und Weiterbildner eingebracht wird. Die Evaluation der Weiterbildung geschieht im Rahmen jährlicher Assistentenumfragen durch die ETH-Zürich bzw. durch die Facharztprüfung. Ob und inwieweit Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrexpertise auf der Basis der jährlichen Evaluation strukturiert umgesetzt werden, bleibt offen.

6.7. Kooperation in der Weiterbildung:

Die Qualitätsstandards werden voll umfänglich erfüllt.

7. **Prüfbereich: Evaluation des Weiterbildungsganges**

7.1. Mechanismen der Weiterbildungsevaluation:

Die Evaluation des Weiterbildungsprozesses und die Lernfortschritte der Weiterzubildenden werden in periodisch strukturierte Evaluationsgesprächen mindestens einmal jährlich und am Ende der Weiterbildungsperiode sowie bei anstehendem Bedarf durchgeführt und dokumentiert. Das Weiterbildungsprogramm unterliegt einer festgelegten periodischen Überprüfung nach spätestens sieben Jahren. Der schriftliche Teil der Facharztprüfung wird strukturiert erstellt und bewertet sowie wissenschaftlich evaluiert. Die Ergebnisse werden veröffentlicht. Zudem besteht ein Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahren für Weiterbildungsstätten nach Artikel 43 der WBO. Die dargestellten Mechanismen und Prozesse bilden einen adäquaten internen Evaluationsmechanismus für die Qualitätsentwicklung in der Weiterbildung, welcher in der Lage ist, Probleme zu erkennen und den Weiterbildnern zu unterbreiten.

7.2. Feedback von Weiterbildnern und Weiterzubildenden:

Die Rückmeldung der Weiterzubildenden erfolgt im Wesentlichen über eine jährliche Umfrage durch die ETH-Zürich in strukturierter Form. Die Ergebnisse werden publiziert. Ein vergleichbar strukturiertes Feedback der Weiterbildner ist nicht erkennbar. Vielmehr geschieht dies im Rahmen eines Erfahrungsaustausches auf Fachgesellschaftsebene.

7.3. Einbezug der Interessengruppen:

Durch die Publikation der jährlichen Beurteilung durch Assistenzärzte werden die Ergebnisse ausreichend kommuniziert. Bzgl. der Weiterbildner siehe Punkte 7.2.

7.4. Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten:

Die Fachgesellschaft hat klar definierte Kriterien für die Anerkennung einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A und B festgelegt. Sie entscheidet über Entzug oder Anerkennung einer Anerkennung. Regelmäßige Visitationen mindestens im 7-Jahre-Rhythmus sind vorgesehen. Hinsichtlich der unparteiischen Beschwerdeinstanz weist die Fachgesellschaft in ihrem Selbstbeurteilungsbericht detailliert auf den möglichen Beschwerdeweg hin.

8. Prüfbereich: Leitung und Administration

8.1. Fachlich-wissenschaftliche Leitung:

Die fachlich-wissenschaftliche Verantwortlichkeit für den Weiterbildungsgang ist klar festgelegt und werden durch die vorgenannten Evaluationsmechanismen periodisch überprüft.

8.2. Weiterbildungsbudget und Ressourcen:

Eine klare Zuständigkeit für die finanziellen Ressourcen der Weiterbildung ist naturgemäß schwierig, da diese zwischen SIWF, der Fachgesellschaft und der Weiterbildungsstätte bzw. dem Spital aufgeteilt sind und teilweise nicht extra ausgewiesen werden.

8.3. Administration:

Die Administration der Weiterbildung ist ein Teilaspekt des Aufgabenbereiches der Weiterbildungsstätte und ist regelhaft im Abteilungsbudget enthalten. Hier ergeben sich keine sinnvollen Verbesserungsansätze.

Stellungnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben (Art. 25 MedBG)

Gesetzliche Vorgaben Punkte a – j werden erfüllt.

Gesamteindruck

Die Fachgesellschaft hat seit der vorgängigen Beurteilung der Akkreditierung des Weiterbildungsganges Angiologie die im Schlussbericht der OAQ vom April 2005 formulierten Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung in den wesentlichen Teilen umgesetzt. Der Gesamteindruck der Qualität der Prozesse und der Strukturen der Weiterbildung in den einzelnen Prüfbereichen lässt eine klare Entwicklung hin zu eine hochqualitativen Ausbildung erkennen, deren jetziger Stand nur wenige und in der Bedeutung für den Ausbildungsgang nachrangige Kritikpunkte aufwirft.

Stärken und Schwächen

Der Weiterbildungsgang Angiologie ist formell gut strukturiert, bietet inhaltlich einen sehr guten Rahmen die angestrebte Professionalität und Kompetenz im Fachgebiet zu erwerben und erfüllt damit den Zielsetzungen des WBP. Die Fachgesellschaft kommt ihrer

Verantwortung einer kontinuierlichen Evaluation und Verbesserung von WBP, WBS und Prüfungsinstrumenten im Zusammenspiel mit anderen Institutionen in adäquater Weise nach, wengleich hier noch ein gewisses Verbesserungspotential besteht (siehe Empfehlungen). Ein hohes Maß an Vernetzung zwischen den einzelnen Sektoren der Patientenversorgung sowie den anderen medizinischen Fachdisziplinen zeichnet den Weiterbildungsgang aus und gewährleistet einen ganzheitlichen und integrativen Lernansatz.

Empfehlungen

Die Ziele des Weiterbildungsganges sollten im Leitbild der Fachgesellschaft Erwähnung finden.

Art und Umfang der Vermittlung theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet sollten konkretisiert und der Lernerfolg adäquat evaluiert werden.

Das für alle WBS Angiologie verbindlich geplante Logbuch sollte zeitnah eingeführt und mit Inhalten und Zeiträumen der Ausbildungsschritte versehen werden. Der Lernerfolg sollte anhand eines Lernzielkataloges vom Weiterbildner in festgelegten Abständen evaluiert werden.

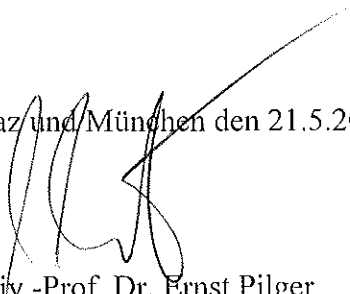
Vermittlung forschungsbasierten Wissens sollte großes Augenmerk auf den kritischen Umgang mit klinischen Studien und evidenzbasierten Leitlinien legen. Konkrete Ausführungen hierzu sollten sich im WBP wiederfinden.

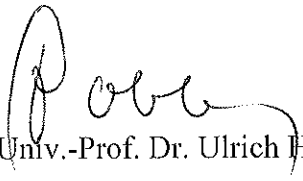
Ein systematisches Feedback der Weiterbildner zur Verbesserung der Weiterbildung wäre wünschenswert.

Akkreditierungsempfehlung

Die Experten empfehlen die Akkreditierung des Weiterbildungsprogrammes Angiologie zur Erreichung des Facharzt/-ärztinentitels „Angiologie“ ohne Auflagen.

Graz und München den 21.5.2010


Univ.-Prof. Dr. Ernst Pilger


Univ.-Prof. Dr. Ulrich Hoffmann